

GL_GERICHTE GL-974 vom 9. August 2018

GL Gerichte, 2018-08-09, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gl_gerichte_GL-974

FR: GL_GERICHTE GL-974 du 9 août 2018

IT: GL_GERICHTE GL-974 del 9 agosto 2018

Erwägungen

E. 1

Soziale Dienste

Beschwerdegegner

E. 2

2.1 Der Beschwerdeführer bringt vor, er leide an einer psychischen Erkrankung, weshalb er schon mehrere Klinikaufenthalte absolviert habe. Letztmals sei er im März 2017 in der Klinik F._____ stationiert gewesen, bevor er dann von [] nach Glarus Süd gezogen sei. Schon anlässlich seines letzten stationären Aufenthalts in der Klinik F._____ sei eine Traumatherapie diskutiert worden, dafür hätte er am 10. Juli 2017 in die D._____ eintreten wollen. Dies habe er am 29. Juni 2017 seiner Beiständin mitgeteilt. Ebenso habe er ihr gesagt, dass er nach seinem Klinikaufenthalt wieder nach Glarus zurückkehren wolle. Gleichentags habe er von der fristlosen Wohnungskündigung erfahren, weshalb er zur Vermeidung einer Obdachlosigkeit Zuflucht bei einem ausserkantonale wohnhaften Freund gesucht habe. Da die Beziehung zu seiner ehemaligen Vermieterin aufgrund der Anschuldigungen verhärtet gewesen sei, habe er Abstand zu ihr gesucht. Am 2. Juli 2017 sei er notfallmässig in die C._____AG, Privatklinik für Psychiatrie und Psychotherapie, eingetreten, seither lebe er in Institutionen. Die beiden Tage, welche er als Notlösung und zur Vermeidung von Obdachlosigkeit bei einem Kollegen verbracht habe, würden keinen Wegzug bedeuten, da gemäss Ziff. 5.4 der Richtlinien der Schweizerischen Konferenz für Sozialhilfe betreffend die örtliche Zuständigkeit in der Sozialhilfe (SKOS-Richtlinien) in einem solchen Fall der bisherige Unterstützungswohnsitz bestehen bleibe.

2.2 Die Beschwerdegegnerin 2 macht geltend, es liege keine ärztliche Einweisungsbescheinigung vor, welche die gemäss Ausführungen des Beschwerdeführers geplante Traumatherapie bestätige, zudem sei der Beschwerdegegnerin 1 kein solcher Aufenthalt angekündigt worden. Weiter habe der Beschwerdeführer seiner ehemaligen Vermieterin bereits im Juni 2017 mitgeteilt, er befinde sich in der Traumatherapie, was nachweislich nicht gestimmt habe, weshalb nicht glaubhaft sei, dass ein solcher Aufenthalt geplant gewesen sei. Stattdessen habe der Beschwerdeführer wohl bereits mehrere Tage oder Wochen vor der Beendigung des Mietverhältnisses den Kanton Glarus verlassen, was in Anbetracht des zerrütteten Verhältnisses zu seiner ehemaligen Vermieterin, welche überdies seinen einzigen sozialen Kontakt im Kanton Glarus dargestellt habe, sogar wahrscheinlich sei. Der Beschwerdeführer habe den Kanton Glarus auf unbestimmte Zeit verlassen, um seinen künftigen Verbleib neu zu organisieren; ein Überbrücken einer Notsituation liege nicht vor. Weiter sei nicht auf die nicht überprüfbare Absicht des Beschwerdeführers, wieder in den Kanton Glarus zurückkehren zu wollen, abzustellen, da ein Wegzug bereits anzunehmen sei, wenn die bisherige Wohnung aufgegeben werde,

selbst wenn eine spätere Rückkehr beabsichtigt sei. Die Absicht des dauernden Verbleibs müsse nach aussen sichtbar sein, um einen Unterstützungswohnsitz begründen bzw. behalten zu können. Eine Absicht des dauernden Verbleibs im Kanton Glarus sei nicht ersichtlich, zumal der Beschwerdeführer seiner ehemaligen Vermieterin mitgeteilt habe, er suche nun eine Anstellung als Türsteher im Raum []. Somit habe der Beschwerdeführer seinen Unterstützungswohnsitz in Glarus Süd durch Wegzug verloren, weshalb für dessen Unterstützung im Rahmen der Sozialhilfe sein Aufenthaltsort zuständig sei.

E. 3

3.1 Das Sozialhilfegesetz regelt die Sozialhilfe zu Gunsten von Personengruppen aller Altersstufen, die sich im Kantonsgebiet aufhalten oder für die der Kanton oder die Gemeinden aufgrund anderer Erlasse zuständig sind (Art. 1 Abs. 1 Sozialhilfegesetz). Das Bundesgesetz über die Zuständigkeit für die Unterstützung Bedürftiger vom 24. Juni 1977 (ZUG) bestimmt im interkantonalen Verhältnis, welcher Kanton für die Unterstützung eines Bedürftigen, der sich in der Schweiz aufhält, zuständig ist (Art. 1 Abs. 1 ZUG). Ausländer mit Wohnsitz in der Schweiz werden vom Wohnkanton unterstützt, soweit es dessen Gesetzgebung, das Bundesrecht oder völkerrechtliche Verträge vorsehen (Art. 20 Abs. 1 ZUG). Ist ein Ausländer ausserhalb seines Wohnkantons auf sofortige Hilfe angewiesen, so gilt Art. 13 sinngemäss (Art. 20 Abs. 2 ZUG). Hat der Bedürftige keinen Unterstützungswohnsitz, wird er gemäss Art. 12 Abs. 2 ZUG vom Aufenthaltskanton unterstützt, was sinngemäss auch für Ausländer gilt (vgl. Ziff. 2.2 der Richtlinien der Schweizerischen Konferenz für Sozialhilfe betreffend Unterstützung ausländischer Staatsangehöriger aus Drittstaaten [ohne EG/EFTA-Bürgerinnen und -Bürger und Personen des Asyl- und Flüchtlingsbereichs]).

3.2 Der Bedürftige hat seinen Wohnsitz nach ZUG (Unterstützungswohnsitz) in dem Kanton, in dem er sich mit der Absicht des dauernden Verbleibs aufhält. Dieser Kanton wird als Wohnkanton bezeichnet (Art. 4 Abs. 1 ZUG). Diese Definition enthält sowohl ein objektives Element (Aufenthalt) wie auch ein subjektives Element (Absicht des dauernden Verbleibs), die untrennbar miteinander verknüpft sind. Körperliche Anwesenheit ist in der Regel zur Begründung und zur Aufrechterhaltung des einmal begründeten Wohnsitzes erforderlich. Nicht entscheidend sind die Dauer und die Art des Aufenthalts. Die Absicht des dauernden Verbleibs ist zweifellos dann erfüllt, wenn sich eine Person auf unbestimmte Zeit an einem Ort aufhalten will und dies auch durchführbar ist. Dies ist jedoch ein innerer Vorgang, auf den immer nur aus indirekten Wahrnehmungen geschlossen werden kann. Bei der Wohnsitzermittlung ist daher nicht auf den inneren Willen, sondern auf die für Dritte erkennbaren Kriterien abzustellen. Entscheidend ist demzufolge, auf welche Absicht die äusseren Umstände schliessen lassen, das heisst die Beantwortung der Frage, ob nach den gesamten Umständen anzunehmen ist, dass die betreffende Person den Ort ihres Verweilens zum Mittel- oder Schwerpunkt ihrer Lebensbeziehungen gemacht hat (Werner Thomet, Kommentar zum Bundesgesetz über die Zuständigkeit für die Unterstützung Bedürftiger [ZUG], 2. A., Zürich 1994, Rz. 96 f.). Somit kann es sich nicht um einen Ort handeln, zu dem die betreffende Person keine dauerhafte persönliche Beziehung hat, weshalb das ZUG im Gegensatz zu Art. 24 Abs. 2 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches vom 10. Dezember 1907 (ZGB) einen fiktiven Wohnsitz nicht kennt (BGE 140 V 499 E. 4.2.2). Der Aufenthalt in einem Heim, einem Spital oder einer anderen Einrichtung begründet nach Art. 5 ZUG keinen Unterstützungswohnsitz.

3.3 Wer aus dem Wohnkanton wegzieht, verliert den bisherigen Unterstützungswohnsitz (Art. 9 Abs. 1 ZUG). Der Unterstützungswohnsitz endet also nicht, wenn jemand das Gebiet des Wohnkantons nur zu einem bestimmten Zweck vorübergehend verlässt und den bisherigen Wohnort beibehält, insbesondere wenn die bisherige Wohnung nicht aufgegeben wird. Wegzug ist hingegen anzunehmen, wenn die bisherige Wohnung bzw. Unterkunft aufgegeben worden ist, selbst wenn die Rückkehr beabsichtigt ist. Auf die Absichten des Bedürftigen ist keine Rücksicht zu nehmen, da deren Überprüfung faktisch unmöglich ist (Thomet, Rz. 146). Der Eintritt in ein Heim, ein Spital oder eine andere Einrichtung beendet einen bestehenden Unterstützungswohnsitz nicht (Art. 9 Abs. 3 ZUG).

E. 4

4.1 Einleitend ist festzuhalten, dass die Beschwerdegegnerin 2 bei der Bestimmung der örtlichen Zuständigkeit zu Recht zwischen dem Bereich der Kostenübernahmegarantie für das betreute Wohnen und dem Bereich der Sozialhilfe unterscheidet. So richtet sich die interkantonale örtliche Zuständigkeit im Bereich der Heimkosten aufgrund der Interkantonalen Vereinbarung für Soziale Einrichtungen vom 13. Dezember 2002 (IVSE) nach dem zivilrechtlichen Wohnsitz der betreffenden Person, während die interkantonale örtliche Zuständigkeit im Bereich der Sozialhilfe nach dem Unterstützungswohnsitz gemäss ZUG zu bestimmen ist (vgl. Guido Winzent, Die sozialhilferechtliche Bedürftigkeit, Ein Handbuch, Zürich/St. Gallen 2014, S. 127). Dabei decken sich die Regeln für die Festsetzung des Unterstützungswohnsitzes nicht vollständig mit jenen über den zivilrechtlichen Wohnsitz, weshalb sich abweichende Zuständigkeiten ergeben können, was der Gesetzgeber beim Erlass des ZUG zum Schutz der Standortkantone bewusst in Kauf genommen hat (BGE 138 V 23 E. 3.1.2 f.). Gegenstand des vorliegenden Beschwerdeverfahrens bildet nun einzig die Frage, ob der Unterstützungswohnsitz des Beschwerdeführers nach ZUG nach wie vor in Glarus Süd liegt, gestützt worauf die örtliche Zuständigkeit der Gemeinde Glarus Süd für Sozialhilfeleistungen, wozu die Übernahme von Kosten für eine Zahnbehandlung zu zählen ist, weiterhin zu bejahen wäre (vgl. Art. 1 Abs. 1 Sozialhilfegesetz).

4.2 Dabei ist daran zu erinnern, dass auf den inneren Willen des Beschwerdeführers für die Wohnsitzermittlung gemäss ZUG nicht abzustellen ist, da dieser nicht überprüfbar ist. Stattdessen sind für Dritte und damit nach aussen erkennbare Kriterien massgebend, welche auf eine dauerhafte persönliche Beziehung des Beschwerdeführers zu einem Ort schliessen lassen müssen.

Der Beschwerdeführer hat von Anfang April 2017 bis Ende Juni 2017 in [] ein möbiliertes Zimmer gemietet. Nach [] ist der Beschwerdeführer umgezogen, weil er seine ehemalige Vermieterin im Rahmen eines stationären Klinikaufenthaltes kennenlernte und diese ihm die Vermietung eines Zimmers bei ihr zuhause anbot; andere gefestigte und regelmässig gepflegte soziale Beziehungen zu Glarus Süd oder aber zum Kanton Glarus sind weder aus den Akten ersichtlich noch werden sie seitens des Beschwerdeführers geltend gemacht. So ergeben sich insbesondere keine Hinweise darauf, dass Familienmitglieder des Beschwerdeführers in Glarus Süd bzw. im Kanton Glarus leben würden, auch macht der Beschwerdeführer nicht geltend, er verfüge über Freunde in [] bzw. im Kanton Glarus, zu welchen er regelmässig Kontakt pflege und in deren Umgebung er seinen Lebensmittelpunkt sehe. Daraus folgt, dass der Beschwerdeführer mit Ausnahme seiner ehemaligen Vermieterin, zu welcher das Verhältnis in der Zwischenzeit auch gemäss seinen eigenen Ausführungen zerrüttet ist, über kein soziales Netzwerk in [] bzw. im Kanton

Glarus verfügt. Dies wird schliesslich auch dadurch bestätigt, dass sich der Beschwerdeführer Ende Juni 2017, als seine Beziehung zu seiner ehemaligen Vermieterin immer schwieriger wurde, bereits nicht mehr im Kanton Glarus aufhielt.

4.3 Stattdessen hat der Beschwerdeführer den Kanton Glarus Ende Juni 2017 verlassen, und zwar bereits vor Bekanntgabe der Wohnungskündigung, führte doch die ehemalige Vermieterin des Beschwerdeführers insbesondere aus, den Zimmerschlüssel bereits am 29. Juni 2017 vom Beschwerdeführer mit eingeschriebener Post erhalten zu haben. Der Beschwerdeführer hat zum einen dadurch, dass er sich bei Bekannten ausserhalb des Kantons Glarus niederliess, sein Zuhause in [] aufgegeben. Zum anderen regelte er die Auflösung des von ihm bewohnten möblierten Zimmers nicht selbständig und befand sich dafür insbesondere auch nicht im Kanton Glarus. Auf seinen Wunsch hin übernahmen seine ehemalige Vermieterin, die Beschwerdegegnerin 1 wie auch seine Beistandin die Organisation der Räumung seines Zimmers. Dabei vollzog der Beschwerdeführer nicht einen Umzug und bezog eine neue Wohnung oder aber ein neues Zimmer in Glarus Süd bzw. im Kanton Glarus, sondern er stellte seine persönlichen Gegenstände in einem Lagerhaus ein. Folglich verfügte der Beschwerdeführer seither über kein Wohndomizil in [] bzw. im Kanton Glarus mehr. Auf die vom Beschwerdeführer behauptete innere Absicht, zukünftig in Glarus wieder Wohnsitz nehmen zu wollen, kann von Vornherein nicht abgestellt werden, da diese kein äusserer, für Dritte erkennbarer Umstand darstellt. Dies muss ebenso für den vom Beschwerdeführer behaupteten inneren Willen, Mitte Juli 2017 eine Traumatherapie absolvieren zu wollen, gelten. Insgesamt sind keine für Dritte nach aussen erkennbaren Umstände ersichtlich, welche darauf schliessen lassen würden, dass der Beschwerdeführer beabsichtigte, weiterhin in Glarus Süd bzw. dem Kanton Glarus zu verbleiben.

4.4 Einem Wegzug entgegenstehen könnte im Sinne eines Ausnahmetatbestandes demnach einzig noch, dass sich der Beschwerdeführer zur Vermeidung von Obdachlosigkeit vorübergehend bei ausserkantonale wohnhaften Freunden aufgehalten hätte. Dabei müsste es sich um eine von Vornherein kurz befristete Zeit handeln, während welcher der Betroffene bei Verwandten oder Bekannten in einem anderen Kanton Unterschlupf gesucht hätte (SKOS-Richtlinien, Ziff. 5.4).

Zuzustimmen ist dem Beschwerdeführer insofern, als dass er sich nur wenige Nächte vor seinem notfallmässigen Spitaleintritt in die C. _____ AG ausserhalb des Kantons Glarus aufhielt. Allerdings befand sich der Beschwerdeführer bereits vor Vornahme der Wohnungskündigung und damit zu einem Zeitpunkt, als er noch über ein Zuhause in [] verfügte, nicht mehr im Kanton Glarus. Daraus kann einzig folgen, dass er eben nicht zur Vermeidung von Obdachlosigkeit den Kanton Glarus verlassen hat, da er zum Zeitpunkt des Wegzuges aus dem Kanton Glarus noch über ein angemietetes Zimmer in [] verfügte, und somit nicht obdachlos war. Er hat sich dabei gemäss seinen eigenen Ausführungen bei ausserkantonale wohnhaften Freunden aufgehalten, was abermals zeigt, dass sich sein soziales Umfeld ausserhalb des Kantons Glarus befindet.

Überdies ist festzuhalten, dass die Beschwerdegegnerin 1 im Falle der plötzlich eingetretenen Obdachlosigkeit des Beschwerdeführers aufgrund der Kündigung des gemieteten Zimmers verpflichtet gewesen wäre, den Beschwerdeführer zu unterstützen, indem sie ihm einen Platz in der Notschlafstelle zur Verfügung gestellt und ihn bei der Suche nach einer zukünftigen Wohnung unterstützt hätte (Art. 24 Sozialhilfegesetz). Hätte der Beschwerdeführer die Beschwerdegegnerin 1 um Unterstützung in einer Notlage

ersucht, wäre sein Unterstützungswohnsitz in [] bestehen geblieben, insbesondere weil sich der Beschwerdeführer weiterhin im Kanton Glarus aufgehalten hätte. Da sich der Beschwerdeführer aber bereits nicht mehr im Kanton Glarus befand, ist durch die Vornahme der Kündigung des gemieteten Zimmers nicht vom Eintreten einer Notlage auszugehen, zumal sich der Beschwerdeführer entschloss, die Kündigung zu akzeptieren und sich gegen deren Vornahme in Wahrnehmung der ihm als Mieter obliegenden Rechte nicht zu wehren. Stattdessen ist in Übereinstimmung mit der Beschwerdegegnerin 2 davon auszugehen, dass sich der Beschwerdeführer im Zeitpunkt der Vornahme der Wohnungskündigung zur Regelung seines zukünftigen Aufenthaltes bereits nicht mehr in [] aufgehalten hatte, womit kein Vermeiden einer vorübergehenden Obdachlosigkeit vorliegt.

4.5 Aus obigen Erwägungen ergibt sich, dass der Beschwerdeführer sein vormaliges Zuhause in [] aufgab und überdies keine sozialen Beziehungen zum Kanton Glarus pflegt, er wohl aber ein soziales Netzwerk ausserhalb des Kantons Glarus besitzt. Auch hat der Beschwerdeführer [] nicht nur vorübergehend zur Vermeidung von Obdachlosigkeit verlassen, sondern er ist per Ende Juni 2017 und damit bereits vor dem Eintritt in die C._____AG aus dem Kanton Glarus weggezogen. Folglich hat er seinen zuvor vorhandenen Unterstützungswohnsitz in [] gestützt auf Art. 9 Abs. 1 ZUG verloren. Entsprechend ist die Gemeinde Glarus Süd seit Ende Juni 2017 für die Entrichtung von Sozialhilfeleistungen zu Gunsten des Beschwerdeführers örtlich nicht mehr zuständig, weshalb die Beschwerde abzuweisen ist.

III.

Die Gerichtskosten des vorliegenden Verfahrens sind gestützt auf Art. 135a Abs. 1 lit. d VRG auf die Staatskasse zu nehmen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.